

Gemeinde Altdorf
Landkreis Esslingen
Hebesatzsatzung vom 05.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 1,2,9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50, 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende neue Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Altdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Altdorf und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Altdorf.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1.für die Grundsteuer

1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaftlich (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	176 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf	360 v.H.

der Steuermessbeträge

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 14.12.2016 in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Altdorf, den 06.11.2024

gez.

Kälberer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf den 18.11.2024

gez.

Kälberer

Bürgermeister

Anmerkung:

Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung in der Amtsblattausgabe vom 22.11.2024